

Herbst Synode 2018

Änderungen Reglement Anstellung und Besoldung 3.10

Band XVII / Nr. 14

1. November 2018

Bericht und Antrag

des Kirchenrats zur Änderung des Reglements Anstellung und Besoldung 3.10

Ausgangslage

Der Stiftungsrat der Pensionskasse PERKOS hat an seiner Sitzung vom 20. September 2018 eine Änderung im Vorsorgereglement mit Flexibilisierung des BVG-Altersrücktritts per 1. Januar 2020 beschlossen.

Auszug aus dem ab dem 1.1.2020 gültigen Vorsorgereglement der Pensionskasse PERKOS:

Art. 4 Abs. 2: Das ordentliche Rücktrittsalter berücksichtigt die, gemäss den von der Pensionskasse verwendeten technischen Grundlagen, erwartete Zunahme der Lebenserwartung. Das ordentliche Rücktrittsalter wird jeweils jährlich an die aktualisierte Lebenserwartung angepasst. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.

Art. 10 Abs. 2: Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 4.

Erfolgsversprechende Strategie

Lebenserwartung versus Umwandlungssatz

Die Lebenserwartung ist innerhalb von 10 Jahren (2005-2015) um zwei Jahre gestiegen. Im gleichen Zeitraum waren die Renditen auf dem Vorsorgekapital rückläufig. Das bedeutet, dass das Vorsorgekapital auf mehr Rentenbezugsjahre verteilt werden muss, was wiederum die monatliche Höhe der Altersrente vermindert.

Der Umwandlungssatz betrug am 1.1.2011 6.65% und wurde in sieben Schritten bis zum Jahr 2019 auf 5.50% gesenkt. Wir gehen davon aus, dass die Lebenserwartung auch künftig weiter ansteigen wird. Die Anpassungen des Umwandlungssatzes hinken der Entwicklung der Lebenserwartung hinterher. Im Verhältnis zur Lebenserwartung sind diese zu hoch – es entstehen Pensionierungsverluste. Die Konsequenz daraus ist, dass das Kapital zur Deckung der Renten fortlaufend mit Mitteln gedeckt werden muss, die nicht durch die Rentnerinnen und Rentner finanziert sind.

Der Stiftungsrat hat sich mit der Vorsorgeexpertin Gedanken über eine günstige Lösung gemacht – eine Lösung, die keine Erhöhung der Beiträge für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf der anderen Seite keine Leistungskürzungen zur Folge hat.

Als mögliche Variante wurde das Rentenmodell von Dänemark genauer betrachtet und diskutiert. In Dänemark wird das Pensionsalter laufend um die Zunahme der Lebenserwartung angepasst – in Zahlen sind das ein bis zwei Monate pro Jahr. Im Gegenzug bleibt der Umwandlungssatz unverändert.

Der Stiftungsrat hat die Vorsorgeexpertin beauftragt das Modell «Dänemark» auf unsere Situation zu adaptieren.

Konkret und in Zahlen sieht die Massnahme «Entwicklung des ordentlichen Rücktrittsalters entsprechend der erwarteten Lebenserwartung» gemäss Anhang 1 des Vorsorgereglements der Pensionskasse PERKOS wie folgt aus:

Herbst Synode 2018

Änderungen Reglement Anstellung und Besoldung 3.10

Kalenderjahr	Ordentliches Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2
2020	65 Jahre
2021	65 Jahre und 1 Monat
2022	65 Jahre und 2 Monate
2023	65 Jahre und 4 Monate
2024	65 Jahre und 6 Monate
2025	65 Jahre und 7 Monate

Das ordentliche Rücktrittsalter wird jeweils jährlich an die aktualisierte Lebenserwartung angepasst.

Im August haben sich die Kirchenleitungen der Mitgliedkirchen (SG, TG, G und ARAI) mit dem Stiftungsrat der PERKOS getroffen und wurden von der Vorsorgeexpertin ausführlich über das neue Modell informiert. Das Modell fand bei allen Mitgliedkirchen grosse Zustimmung.

Massnahmen

Die Mitgliedkirchen sind jetzt gefordert, wo nötig ihre Reglemente dahingehend anzupassen, damit dieses Modell ungehindert umgesetzt werden kann.

In unserer Landeskirche ist eine Änderung von Art. 10 Abs. 1 und 2 des Reglements Anstellung und Besoldung nötig.

Aktuell Art. 10 Abs. 1 RAB 3.10

Mitarbeitende treten auf Ende des Monats, in welchem sie das AHV-Alter erreichen, in den Ruhestand.

Neu: Art. 10 Abs. 1 RAB 3.10

Mitarbeitende treten auf Ende des Monats, in welchem sie das [ordentliche Rücktrittsalter gemäss Reglement der Pensionskasse PERKOS](#) erreichen, in den Ruhestand.

Aktuell Art. 10 Abs. 2

Wer vor Erreichen des AHV-Alters in den Ruhestand tritt oder das Anstellungsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter weiterführen will, bedarf der Zustimmung der Anstellungsbehörde.

Art. 10 Abs. 2 soll eine Änderung und eine Präzisierung erfahren:

Änderung: Die Bestimmung, dass bei einer vorzeitigen Pensionierung die Zustimmung der Anstellungsbehörde erforderlich ist, soll gestrichen werden. Diese Bestimmung ist nicht notwendig, weil das Arbeitsverhältnis von der Arbeitnehmer*in jederzeit unter Einhaltung der vereinbarten Frist gekündigt werden kann.

Präzisierung: Nennung des Reglements der Pensionskasse PERKOS.

Neu Art. 10 Abs. 2

Wer ~~vor Erreichen des AHV-Alters in den Ruhestand tritt oder~~ das Anstellungsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter, [definiert im Reglement der Pensionskasse PERKOS](#), weiterführen will, bedarf der Zustimmung der Anstellungsbehörde.

Mit der Entkoppelung des Rücktrittsalters vom AHV-Alter liegt das Rücktrittsalter eindeutig beim Pensionierungsalter. Das heisst, dass das Rücktrittsalter bei den Frauen mit der Änderung nicht mehr beim AHV-Alter, 64 Jahre, liegt, sondern ebenfalls bei variablen, das vom Reglement PERKOS vorgegeben ist.

Herbst Synode 2018

Änderungen Reglement Anstellung und Besoldung 3.10

Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode folgende Änderungen im Reglement Anstellung und Besoldung 3.10:

Art. 10 Abs. 1

Mitarbeitende treten auf Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Reglement der Pensionskasse PERKOS erreichen, in den Ruhestand.

Art. 10 Abs. 2

Wer das Anstellungsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter, definiert im Reglement der Pensionskasse PERKOS, weiterführen will, bedarf der Zustimmung der Anstellungsbehörde.

Trogen, 1. November 2018

Der Kirchenrat

Koni Bruderer
Kirchenratspräsident

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin